

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Januar 2015

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
13. 1.15	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	65
9. 1.15	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst – APrOStrM)	66
23. 1.15	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung MLR . . . . .	72
22.12.14	Anordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Anordnung des Finanzministeriums über die Errichtung der Landesoberkasse Baden-Württemberg . . . . .	80
16.12.14	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Lichternsee« . . . . .	80

### **Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Berufsbildungsgesetz- Zuständigkeitsverordnung**

Vom 13. Januar 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 297),
2. § 105 in Verbindung mit §§ 30, 32, 33, 70 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923):

#### Artikel 1

#### Änderung der Berufsbildungsgesetz- Zuständigkeitsverordnung

Die Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 341, 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe »BBlG« die Wörter »sowie für den Beruf nach § 3 Absatz 1 Nummer 14 a« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a eingefügt:

»14 a. für den Kaufmann oder die Kauffrau für Büromanagement als Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes die Industrie- und Handelskammer; soweit es sich um einen Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes bei der Handwerksinnung, der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer handelt, die Handwerkskammer.«.

b) In Absatz 3 Nummer 5 wird nach der Zahl »8« die Angabe »und 14 a« eingefügt.

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

**Anordnung des Finanz-  
und Wirtschaftsministeriums zur Änderung  
der Anordnung des Finanzministeriums  
über die Errichtung der Landesoberkasse  
Baden-Württemberg**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von § 79 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) wird bestimmt:

I.

Die Anordnung des Finanzministeriums über die Errichtung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 14. Juli 1998, GBl. S. 502, wird wie folgt geändert:

In Nummer I wird der letzte Satz gestrichen.

II.

Die Änderung der Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 2014 DR. SCHMID

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Tübingen über das Naturschutzgebiet  
»Lichternsee«**

Vom 16. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbote von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Regeln für die Ausübung der Fischerei
§ 10	Bestandsschutz
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen; Untersuchungen
§ 12	Befreiungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 15	Inkrafttreten

Auf Grund der § 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)

sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), sowie von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Stadtkreises Ulm werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Lichternsee«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist mit seinem größten Flächenanteil zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie\* mit der Gebietsbezeichnung 7625-341 »Donautal bei Ulm« (künftig: 7625-311 »Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller«).

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 92 ha und grenzt rechts der Donau unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet »Gronne«.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Donau zwischen km 2590,785 und km 2593,595 und die links der Donau liegenden Wasserflächen des Lichternsees mit ihrem Vorland, das im Nordwesten vom Industriegebiet Donautal entlang der Hans-Lorensen-Straße scharf begrenzt wird; des Weiteren die rechts der Donau gelegenen Wasserflächen der Kleinen Gronne mit Vorland im Bereich der Kreuzung K 9915 (Wiblinger Allee)/B 30/Laupheimer Straße sowie kleine Teile der rechts der Donau gelegenen Vorlandflächen bei Göggingen (Kirchhalde).

Einbezogen sind dabei

1. auf der Gemarkung Ulm die Flurstücke 1021/1, 1023/1 teilweise, 1023/3, 1023/4, 1024 teilweise, 1025/1, 1025/2 teilweise, 1026/1, 1026/2 teilweise, 1026/4 teilweise, 1026/5 teilweise, 1026/7 teilweise, 1026/8 teilweise, 1026/9, 1027/2 teilweise, 2209 teilweise, 2218 teilweise, 2219, 2219/1 teilweise, 2220 teilweise, 7054, 7064 teilweise, 7074, 7078, 7090 teilweise, 7120/9 teilweise, 7147, 7155 teilweise, 7156 teilweise,

\* Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

- 7167/1 teilweise, 7169, 7170, 7171 teilweise, 7179 teilweise, 7180 teilweise, 7180/1, 7181 teilweise, 7182, 7183, 7184 teilweise, 7185, 7186 teilweise, 7190 teilweise;
2. auf der Gemarkung Göggingen die Flurstücke 825 teilweise, 826, 840 teilweise, 885/2 teilweise, 894/4 teilweise, 897/3, 898/3 teilweise, 910, 910/1, 910/2, 910/3, 910/4, 910/5, 911, 915;
3. auf der Gemarkung Einsingen die Flurstücke 981 teilweise, 981/6, 982/1, 982/2, 984, 1017 teilweise.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12. November 2014 im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### § 3

#### *Schutzzweck*

(1) Schutzzweck ist der Erhalt einer für den Ulmer Raum wichtigen Auen-Stillwasserlandschaft im Überschwemmungsbereich der Donau mit unterschiedlichsten Lebens- und Rückzugsräumen einer artenreichen und gefährdeten Vogelwelt sowie eines abwechslungsreichen Landschaftsbilds im siedlungsnahen Raum. Der Avifauna kommt beim Schutzzweck das Hauptgewicht zu. Vorrangflächen für den Arten- und Habitatschutz insbesondere der gefährdeten Brutvögel, Rastvogelarten und Durchzügler sind die Wasserflächen des Lichternsees südlich der Fußgängerbrücke, der Bereich der Kleinen Gronne einschließlich ihrer Ufer sowie der Altarmrest mit angrenzenden Auwaldfragmenten bei Göggingen.

Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher und möglichst ungestörter Gewässerufer mit Röhricht, Hochstauden, Weidengebüschen, Schwimmpflanzendecken sowie offener Wasserflächen des Lichternsees und des Altarmes der Kleinen Gronne als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Auenlebensgemeinschaften, insbesondere der charakteristischen Vogelarten, aber auch für Wasserinsekten und Fischarten; des Weiteren die Erhaltung und Entwicklung von Restbeständen des Silberweiden-Auwalds;
2. die Förderung auendynamischer Prozesse im Überschwemmungsbereich der Donau sowie im Vorland des Lichternsees die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;
3. der Erhalt des Reinwassergrabens mit seinem angrenzenden Biotopmosaik aus Sukzessionsflächen, Weidengebüschen und Röhrichten in einem günstigen Zustand und dessen Förderung als Lebensraum für seltene Arten aus den Gruppen Amphibien, Libellen und Tagfalter;
4. die Entwicklung einer günstigen Gewässerstruktur-güte der Donau als verbesserte Lebensgrundlage für aquatische Organismen strömender Flussabschnitte, insbesondere für eine artenreiche Fischfauna.

Nähere Festlegungen trifft der Pflege- und Entwicklungsplan.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps Auwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0, prioritärer Lebensraum) und der bisher kleinen oder untypisch ausgebildeten feuchten Hochstaudenfluren und Hartholzauwälder sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Fischarten Rapfen (*Aspius aspius*), Huchen (*Hucho hucho*), Streber (*Zingel streber*) und des Bibers (*Castor fiber*).

### § 4

#### *Allgemeine Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 8 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen; von diesem Verbot ausgenommen sind die in der Detailkarte ausgewiesenen landseitigen seenahen Flächen des Lichternsees nördlich der Fußgängerbrücke bis zur nordostwärtigen Grenze des Naturschutzgebiets sowie die in der Detailkarte ausgewiesenen seenahen Flächen im Bereich der Halbinsel auf der Höhe des Zugangs von der Graf-Arco-Straße;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Elektrofahrrädern mit limitierter Tretunterstützung, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet mit Fahrrädern und Elektrofahrrädern mit limitierter Tretunterstützung außerhalb befestigter

Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, zu befahren;

7. Feuerstellen anzulegen und/oder Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Brachland umzubereiten;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von Ackerland und mehr als zweischrittigen Wiesen zu verwenden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume sowie Schilf- und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
8. außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen landwirtschaftliche Produkte und Dünger zu lagern; Entsprechendes gilt für forstwirtschaftliche Produkte außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der befestigten Wege und Flächen zu reiten;
2. zu lagern, zu zelten, zu übernachten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen. Vom Verbot des Lagerns ausgenommen sind die in der Detailkarte ausgewiesenen landseitigen seenahen Flächen des Lichternsees nördlich der Fußgängerbrücke bis zur nordostwärtigen Grenze des Naturschutzgebiets; Gleiches gilt für die in der Detailkarte ausgewiesenen seenahen Flächen im Bereich der Halbinsel auf der Höhe des Zugangs von der Graf-Arco-Straße;
3. Radiogeräte, sonstige Geräte zur Musikwiedergabe mit Lautsprechern oder Verstärker zu verwenden;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
5. Wasserflächen außerhalb des Flusslaufes der Donau zum Baden, Tauchen, Bootfahren, Segeln, Surfen, Befahren mit ferngesteuerten Modellbooten und ähnlichen Aktivitäten zu nutzen. Vom Bade- und Tauchver-

bot ausgenommen ist die Wasserfläche des Lichternsees nördlich der Fußgängerbrücke, soweit der Damm zwischen Lichternsee und Donau dabei weder zum Ein- oder Ausstieg noch auf andere Weise genutzt wird. Vom Verbot des Bootfahrens und Segelns ausgenommen ist

- die Wasserfläche des Lichternsees nördlich der Fußgängerbrücke, soweit es sich dabei um Aktivitäten des Ulmer Paddler e. V. sowie des Zoll-Zillenfahrer Gögglingen/Donaustetten e. V. in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang handelt,
  - die Wasserfläche auf den von der Marine-Jugend Ulm e. V. genutzten Flurstücken 1023/1 sowie 7186 im Norden der Kleinen Gronne nahe der Kastbrücke, soweit es sich dabei um Aktivitäten der Marine-Jugend Ulm e. V. in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang handelt;
6. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  7. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen;

## § 5

### *Verbote von baulichen Maßnahmen*

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

Die Verbote des § 5 gelten nicht für bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Besucherlenkung im Sinne des § 11 Abs. 1 sowie der Habitatentwicklung, soweit diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

## § 6

### *Regeln für die Landwirtschaft*

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der

Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele der Naturschutzgesetze sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

## § 7

### *Regeln für die Forstwirtschaft*

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele der Naturschutzgesetze sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht.

(2) Eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 8

### *Regeln für die Jagd*

Für die **Ausübung der Jagd** auf Schalenwild, Füchse und Wasserwild gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. im Bereich der Feuchtgebiete, insbesondere im Uferbereich, weder Futterstellen noch Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
3. Wildäcker nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
5. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie brütender oder rastender Wasservögel erfolgt;
6. keine Treibjagden stattfinden, ausgenommen Drückjagden auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Oktober bis

31. Januar; in diesem Zeitraum dürfen höchstens zwei solche Drückjagden durchgeführt werden;

7. die Jagd auf Wasserwild nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar stattfindet;

8. in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli Jagdhunde nicht abgerichtet werden und sie – außer bei der Nachsuche – außerhalb des Waldes angeleint geführt werden.

Soweit die untere Jagdbehörde auf Grund der § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes Jagdzeiten für Graugänse (*Anser anser*) festsetzt, findet Absatz 1 Nr. 7 keine Anwendung.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie landschaftsgerecht aus naturbelasstem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze und außerhalb dauerhaft feuchter Uferzonen errichtet werden.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bekämpfung des Bisams, soweit dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist.

## § 9

### *Regeln für die Fischerei*

Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie § 4 Abs. 4 Nr. 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele der Naturschutzgesetze sowie den Schutzzweck des Naturschutzgebietes berücksichtigt, sofern das Fi-

1. im Nordteil des Lichternsees nördlich der Fußgängerbrücke erfolgt;

2. im Südteil des Lichternsees im Bereich der in der Detailkarte dargestellten Uferbereiche erfolgt;

3. in und an der Donau im Bereich des Lichternsees nicht auf oder vom Damm zwischen Lichternsee und Donau aus erfolgt, sondern donauseitig auf dem oder von dem Damm zwischen Donau und Gronne oder von einem Wasserfahrzeug aus;

4. in und an der Donau südlich des Lichternsees erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten und im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium erfolgen;

2. keine Pfade neu geschaffen und keine Angelstege errichtet werden;

3. das Schutzgebiet nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird und der Fahrzeugeinsatz erforderlich ist, um Gerätschaften für Besatz- und Hege-maßnahmen zu transportieren;

4. Fahrten auf der offenen Wasserfläche des Lichternsees
  - zur Regulierung des Raubfischbestandes nur in der Zeit vom 1. August bis 30. November mit jeweils maximal zwei Wasserfahrzeugen (davon eines ohne Motorkraft) durchgeführt werden;
  - zum Fischbesatz und zu Kontrollzwecken jeweils auf zwei Wasserfahrzeuge (davon eines ohne Motorkraft) beschränkt sind;
5. zwischen 1. März und 30. September Wasserpflanzen einschließlich Unterwasserpflanzen nur auf kleinen Teilflächen der Wasserfläche entfernt werden und dies im vorherigen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; sollen solche Pflanzen in der übrigen Jahreszeit entfernt werden, bedarf auch dies des vorherigen Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### § 10

##### *Bestandsschutz*

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Leitungen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung funktionsfähiger Entwässerungsgräben. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung und Unterhaltung der Fischteiche auf dem Flurstück 1025/2.

#### § 11

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen; Untersuchungen*

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Eine wesentliche Schutzmaßnahme ist ein in diesem Rahmen auszuarbeitendes Besucherlenkungskonzept. Damit soll eine dringend notwendige Beruhigung insbesondere der Uferbereiche und der Wasserfläche erzielt und damit die Funktion des Lichternsees als Lebens- und Rückzugsraum insbesondere für an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten verbessert werden. Insbesondere geeignet sind zu diesem Zweck:

1. die Sperrung/der Rückbau von ufernahen Trampelpfaden, insbesondere im Bereich von Röhrichtzonen und Ufergehölzen, durch geeignete Pflanzungen oder strukturelle Maßnahmen, wie etwa die Anlegung Wasser führender Seitengewässer;

2. die Verlegung des Hauptbesucherstroms links der Donau vom alten Hochwasserdamm und insbesondere vom ufernahen Fußweg im zentralen Seeabschnitt auf einen auszubauenden beziehungsweise neu zu trassierenden Weg am westlichen Gebietsrand;
3. die Lenkung der Besucher zu zwei ausgewiesenen Naturbeobachtungsstellen mit Entwicklung einer moderaten Infrastruktur zur Naturbeobachtung, Information und stillen Erholung:
  - a) Fußgängerbrücke Gronne im Norden des Lichternsees;
  - b) Halbinsel etwa in der Mitte des Lichternsees in Höhe Graf-Arco-Straße;
4. eine Ausweitung des Grünlandanteils zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage der Vogelarten im Naturschutzgebiet »Lichternsee« sowie im angrenzenden Naturschutzgebiet »Gronne«;
5. zur Verbesserung der Lebensbedingungen der wildlebenden Tiere und Pflanzen eine Erhöhung der extensiv bewirtschafteten Flächen.

(2) Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Letzteres gilt auch für

1. wissenschaftliche Untersuchungen nebst dazu benötigter Einrichtungen, die im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde oder in seinem Auftrag durchgeführt werden;
2. die vom Biberberater der unteren Naturschutzbehörde oder von dem Biberbeauftragten des Regierungspräsidiums Tübingen festgelegten Maßnahmen des Bibermanagements, soweit die jeweilige Maßnahme keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf;
3. zusätzliche Maßnahmen des Fischereiausübungsberechtigten zur Regulierung des Raubfischbestandes, die im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen durchgeführt werden.

#### § 12

##### *Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status*

(1) Von den Verboten und Regelungen der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

## § 13

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 14

*Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm sowie den Ortschaftsverwaltungen Einsingen und Göggingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 15

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

- Landschaftsschutzgebiet »Ulm« – Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet »Ulm« vom 1. Februar 1985 in der Fassung vom 9. Juli 2007
- Landschaftsschutzgebiet »Wiblingen« – Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet »Wiblingen« vom 21. April 2011
- Landschaftsschutzgebiet »Göggingen« – Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet »Göggingen« vom 21. September 2010
- Landschaftsschutzgebiet »Einsingen« – Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet »Einsingen« vom 13. Dezember 2010.

TÜBINGEN, den 16. Dezember 2014

STRAMPFER

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.